



## **Sommerpause vorbei – Zeit für ein Update!**

Während draußen noch die Sonne scheint, brodelt es in der Welt der Zoll- und Außenwirtschaftsregelungen gewaltig: Neue Sanktionspakete gegen Russland, frische Catch-All-Klauseln, SWIFT-Abkopplungen, Trump-Zölle 2.0 und spannende Entwicklungen aus Brüssel zur UZK-Reform und Nachhaltigkeit.

Wer da in der Hängematte kurz abgeschaltet hat – kein Problem: Wir bringen Sie schnell und kompakt zurück auf den aktuellen Stand!

Neben unserem aktuellen Newsletter liefern Ihnen unsere Sommerspecials in wenigen Stunden das Wichtigste aus Zoll & Außenwirtschaft – verständlich, praxisnah und topaktuell.

Jetzt noch [hier](#) anmelden!

Im Fokus des heutigen Newsletters stehen unter anderem die neue Genehmigungspflicht zur Umgehungsverhinderung gemäß Art. 2a Abs. 1aa der Russland-Embargo-Verordnung sowie die zunehmenden Herausforderungen für Exporteure durch neue US-Zölle.

Zudem werfen wir einen Blick auf wichtige Entscheidungen aus dem europäischen und deutschen Steuer- und Zollrecht: Das Europäische Gericht (EuG) befasste sich mit der Frage des Verbrauchsteueranspruchs bei „fiktiven Lieferungen“, während das Finanzgericht Hamburg in seinem Urteil vom 21. Mai 2025 (4 K 137/21) zur zollwertrelevanten Behandlung von Lizenzgebühren Stellung genommen hat.

Eine spannende Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

## **Unsere Themen**

Neue Genehmigungspflicht zur Umgehungsverhinderung, Art. 2a Abs. 1aa des Russland - Embargos



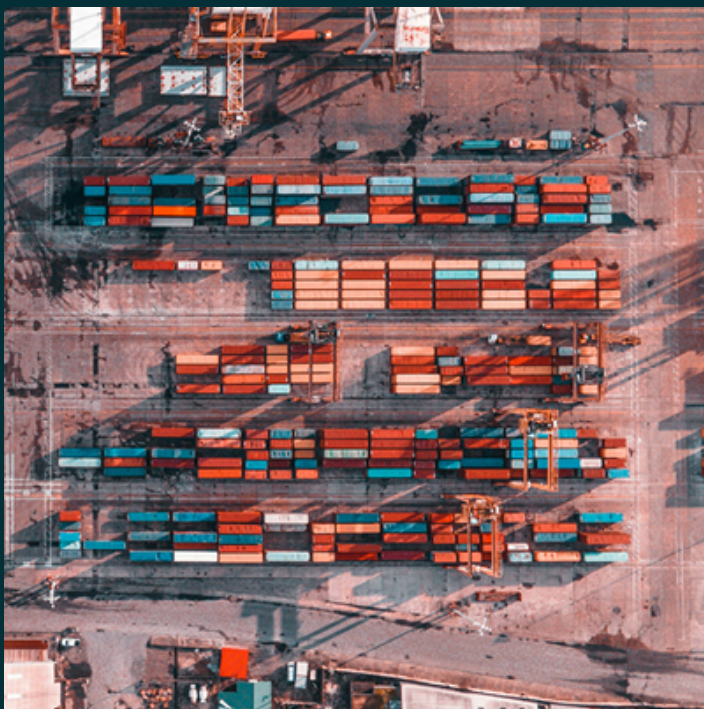
US-Zölle: Neue Herausforderungen für Exporteure



EuG: Kein Verbrauchsteueranspruch ohne tatsächliche Warenbewegung (sog. „fiktive Lieferungen“)



Finanzgericht Hamburg: Lizenzgebühren und Zollwert (Urteil 4 K 137/21 vom 21. Mai 2025)



## Seminarangebot

28.08.2025  
09:00-12:00 Uhr

Schlagbaum Spezial:

Sommer-Update:

Außenwirtschaft

Alle Neuerungen rund um das Thema AWR

# Neue Genehmigungspflicht zur Umgehungsverhinderung, Art. 2a Abs. 1aa des Russland - Embargos

Umgehungsverhinderung ist angesichts der schlimmen Ereignisse in der Ukraine wichtiger denn je. Es ist daher auch der Schwerpunkt des 18. Sanktionspakets, das wir bereits im letzten Newsletter erörtert haben. Eine Neuerung ist besonders bemerkenswert, weil sie in der unternehmerischen Praxis gesehen werden sollte: Der optionale Verwaltungsmechanismus des Art. 2a Abs. 1aa VO 833/2014 führt eine neue Genehmigungspflicht ein. Der Verwaltung ist die Möglichkeit gegeben, eine Genehmigung für eine Ausfuhr in ein Drittland (also ein Land außerhalb der EU und auch außerhalb Russlands) vorzuschreiben, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter und Technologien ganz oder teilweise für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.

Betroffene Unternehmen müssen darüber von der Verwaltung ausdrücklich informiert werden. Das ist ein Verwaltungsakt und kann isoliert angefochten werden. Wir warten diesbezüglich auf nähere Leitlinien der EU.

Hintergrund dieser Regelung ist m.E. die Fortentwicklung der sogenannten "sensitiven Hinweise", die in der Vergangenheit gelegentlich gegeben wurden. Das war bis zur Neuregelung die "schärfste" Möglichkeit, Ausführer auf die Gefahr der Umgehung hinzuweisen. Da es sich dabei nur um "Hinweise" handelt, die in der Regel auch nicht näher begründet wurden, sind diese für Unternehmen nur schwer handelbar. Sie

sind auch nicht verbindlich, auch wenn Unternehmen gut beraten sind, sich mit den Bedenken der Verwaltung intensiv auseinander zu setzen.

Nunmehr hat die Verwaltung die Möglichkeit, in einer solchen Situation darüber hinaus eine Genehmigungspflicht anzuordnen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass man im Umgang mit "sensitiven Hinweisen" durchaus nunmehr argumentieren können, dass es Verwaltungen unbenommen ist, in einem solchen Fall eine Genehmigungspflicht anzuordnen. Diese Regelung trägt zu einer Klarstellung von Verwaltungshandeln bei.

Ihre Autor:



Dr. jur. Ulrich M. Möllenhoff  
Fachanwalt für Steuerrecht

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



umoellenhoff@ra-moellenhoff.de  
+49 251 85713 0

## US-Zölle: Neue Herausforderungen für Exporteure

Die US-Handelspolitik hat im Sommer 2025 eine neue Dimension erreicht: Zum 29. August entfällt die bisherige **de-minimis-Freigrenze von USD 800**, sodass nun selbst kleinste Warensendungen zollpflichtig sind. Das führt unmittelbar zu erheblichen logistischen Einschnitten – etwa hat DHL angekündigt, ab dem **22. August den Versand von Geschäftssendungen per Deutscher Post oder DHL Paket in die USA vorübergehend einzustellen**, da neue Zollprozesse durch US-Behörden ungünstig geregelt sind, etwa zur Erhebung der Abgaben, Übermittlung

der Daten und Zuständigkeiten in der Zollabwicklung. Privatpersonen können weiterhin Geschenke (bis USD 100, korrekt als „gift“ deklariert) oder Dokumente versenden – wenn auch unter deutlich strengeren Kontrollen.

Die EU-USA-Vereinbarung vom 27. Juli 2025 (Joint Statement vom 21. August 2025) sieht zukünftig einen **Einheitszoll von maximal 15 %** auf EU-Waren vor. Ausgenommen hiervon sind Produkte aus Eisen, Stahl und Aluminium, die weiterhin einem Zollsatz von 50 % unterliegen. Der Zollsatz von 15 % gilt als maximale Obergrenze, es sei denn, der MFN-Zoll ist höher als 15 %, dann gilt der MFN-Zollsatz. Diese Zölle sind grundsätzlich kumulativ („stacking“). Bestimmte Waren sind von doppelter Belastung jedoch ausgenommen – etwa Pkw, die nicht zusätzlich mit Kupfer-, Stahl- oder Aluminiumtarifen belegt werden (CBP Fact Sheet vom 20. August 2025).

**Empfehlung:** Unternehmen sollten ihre **Versandprozesse, Incoterms, Vertragsmodelle** sowie Risiken neu ausrichten. Versand über postalische Wege ist riskant – besser sind verlässlich regulierte Express- oder Frachtwege. Zusätzlich gilt es, **Lieferketten zu diversifizieren**, potenzielle **Zollstrategien (z. B. Zolllager, First-Sale-for-Export)** zu prüfen und sich aktiv in **Branchenverbänden auf EU-Ebene** einzubringen, um Ausnahmen oder gezielte Übergangsregelungen zu beeinflussen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie am 26. August 2025 in unserem Schlagbaum Sommerspecial „Zoll“.

Melden Sie sich [hier](#) an!

Ihre Autorin:



Sara Franke  
Consulting und  
Produktmanagement

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



sfranke@schlagbaum.eu  
+49 251 85713 20

# **EuG: Kein Verbrauchssteueranspruch ohne tatsächliche Warenbewegung (sog. „fiktive Lieferungen“)**

Das EuG hat sich in einem Urteil (Urteil vom 09.07.2025 – T-534/24 („Gotek“)) zur Entstehung einer Verbrauchsteuer in Bezug auf nicht existente Waren geäußert und eine Steuerentstehung abgelehnt.

## **I. Der Sachverhalt**

Ein kroatischer Unternehmer verbuchte in den Jahren 2016/2017 zahlreiche Rechnungen über angebliche Käufe von Dieselkraftstoff. Die dahinterstehenden vermeintlichen Lieferungen fanden zu keinem Zeitpunkt statt und die Rechnungen waren gefälscht. Auf Grundlage dieser Belege zog der Unternehmer unberechtigt Vorsteuer ab und die kroatische Zollverwaltung setzte zusätzlich eine Verbrauchsteuer auf die „fiktiv“ gelieferten Mengen von über 63.000 Litern Diesel fest. Als Grundlage diente das kroatische Verbrauchsteuergesetz, das auch bei „rechtsmissbräuchlichem Verhalten“ (wie gefälschten Rechnungen oder Scheinlieferungen) eine Verbrauchsteuerpflicht annimmt. Der Vorsteuerabzug aus den gefälschten Rechnungen wurden dem

Unternehmen versagt. Der Unternehmer wurde zudem strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Der Unternehmer wandte sich gegen die Verbrauchsteuerfestsetzung und argumentierte, dass es gar keine Warenbewegung gegeben habe. Das mit der Sache befasste Verwaltungsgericht bezweifelte im Rahmen des Klageverfahrens gegen die Festsetzung der Verbrauchsteuer die Vereinbarkeit der kroatischen Vorschriften mit dem EU-Recht und legte dem EuG die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

*„Sind die Richtlinie 2008/118, insbesondere ihre Art. 7 und 8, so auszulegen, dass sie im Widerspruch zu der nationalen Praxis (und Gesetzgebung) stehen, die die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs auf Energieerzeugnisse für den Fall vorsieht, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nicht in den freien Verkehr überführt wurden, sondern der Verbrauchsteueranspruch für Waren festgestellt wurde, die in gefälschten Rechnungen über den Kauf von Energieerzeugnissen aufgeführt werden, die, gerade weil sie gefälscht sind, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, da es sich um fiktive Lieferungen von Energieerzeugnissen handelt, was auch in einem Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde?“*

Einfach ausgedrückt: Entsteht eine Verbrauchsteuer auch dann, wenn Waren nie geliefert wurden und sie nur auf gefälschten Rechnungen vorgetäuscht wurden?

## **II. Die Entscheidung**

Das EuG entschied das Vorabentscheidungsersuchen im Sinne des Unternehmers.

Ein Fall, in welchem Verbrauchsteuern nach nationalem Recht wegen eines Rechtsmissbrauchs erhoben würden, obwohl die verbrauchsteuerpflichtigen Energieerzeugnisse weder in den Verkehr gebracht noch geliefert worden seien, entspräche keinem der in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EG genannten Fälle. Er könne nicht als Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

Art. 7 der Richtlinie 2008/118/EG sei zudem dahingehend auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung durch die nationalen Behörden entgegenstehe, die die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs auf Basis einer fiktiven Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren auf gefälschten Rechnungen vorsähen.

Daraus ergab sich für das EuG, dass kein Verbrauchsteueranspruch entstanden sei, wenn die Waren in Wirklichkeit nie produziert, geliefert oder besessen wurden.

Das EuG betonte, dass selbst das legitime Ziel, Steuerbetrug und Missbrauch zu bekämpfen, es nicht rechtfertigen würde, über die Grenzen der Richtlinie hinauszugehen. Zwar dürften die Mitgliedstaaten strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich gegen Betrug vorgehen, nicht aber eine Verbrauchsteuer auf nicht existente Waren erheben.

Das EuG antwortete dem vorlegenden Gericht daher, dass Art. 7 der Richtlinie 2008/118/EG so auszulegen sei, dass er nationalen Vorschriften widerspreche, die eine Verbrauchsteuerpflicht allein auf Basis von fiktiven Lieferungen auf gefälschten Rechnungen vorsähen.

### **III. Anmerkung**

Die Entscheidung des EuG zeigt konsequenterweise, dass bei der Verbrauchsteuer im Ergebnis eine Besteuerung nur dort vorzunehmen ist, wo tatsächlich auch eine Ware existierte, die eine Steuer auslösen konnte. Alles andere würde dazu führen, dass eine Besteuerung für nicht existente Waren vorgenommen werden müsste, obwohl das Verbrauchsteuerrecht im Kern an der Körperlichkeit einer Ware festmacht.

Die Entscheidung dürfte im Ergebnis aber nur eine recht geringe Anzahl von Fällen betreffen, denn in der vorliegenden Entscheidung hatte der Unternehmer die Lieferungen nur fiktiv vorgenommen, um sich – so die Vermutung – nur aus den korrespondierenden Rechnungen die Umsatzsteuer als Vorsteuer zu „ziehen“. Dass es sich als Ware um verbrauchsteuerpflichtige Ware handelte, war vermutlich nur ein Nebenschauplatz, der mit abgearbeitet werden musste. Häufig wird eher mit hochpreisigen Waren versucht, einen hohen Vorsteuerüberhang in kurzer Zeit zu generieren und so eine hohe Vorsteuererstattung zu erzielen.

Was im vorliegenden Fall die Beweggründe dieses Vorgehens waren, mag dahinstehen. In jedem Fall hat das EuG die zutreffende Schlussfolgerung aus der Nichtexistenz der Waren gezogen.

Ihr Autor:



Heiko Panke  
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de  
+49 251 85713 0

## **Finanzgericht Hamburg: Lizenzgebühren und Zollwert (Urteil 4 K 137/21 vom 21. Mai 2025)**

Das Finanzgericht Hamburg hat sich im Rahmen eines Klageverfahrens mit der interessanten Frage des Zollwertrechts befasst, wann Lizenzgebühren, die eine Importeurin an eine unabhängige Lizenzgeberin zahlen muss, hinzugerechnet werden müssen.

### **I. Der Sachverhalt**

Die Klägerin importierte Waren von Subunternehmen aus Drittländern. Sie hatte einen Lizenzvertrag mit einer schwedischen Lizenzgeberin abgeschlossen, die ihr die Nutzungsrechte an Marken gewährte. Für die Nutzungsrechte musste sie Lizenzgebühren auf den Nettoverkaufspreis der Waren zahlen (mit einer jährlichen Mindestlizenzgebühr).

Der Lizenzvertrag verpflichtete die Klägerin auch, die Subunternehmen so zu binden, dass diese die Waren ausschließlich an sie liefern und bei der Herstellung bestimmte Standards einhalten. Hinzu kamen weitere Vereinbarungen (wie z.B. eine nach deutschem Recht abgeschlossene General Instructions), wobei Art und Menge der jeweils zu produzierenden lizenzpflichtigen Waren durch elektronisch übermittelte Kaufaufträge (purchase orders) festgelegt wurden. In den General Instructions trat eine

mit der Klägerin verbundene Gesellschaft als Inhaberin der geistigen Eigentumsrechte auf. Die Subunternehmen verpflichteten sich, lizenzpflichtige Waren (einschließlich Mängelwaren, Retouren und Überproduktion) nur nach schriftlicher Zustimmung der Klägerin weiterzuverkaufen (...). Die General Instructions enthielten außerdem detaillierte Vorgaben zur Materialqualität, zur Herstellung von Warenmustern, zu Produktverpackungen und zum Transport der Waren. Ferner verpflichteten sich die Subunternehmen zur Einhaltung eines Verhaltenskodex hinsichtlich Arbeits- und Sozialstandards.

Die Klägerin meldete die von den Vereinbarungen betroffenen Waren zur Überführung in den freien Verkehr an, ohne dass darin Lizenzgebühren enthalten waren. Nach einer Prüfung und Bewertung des Sachverhalts durch die Bundesstelle Zollwert nahm das Hauptzollamt eine Hinzurechnung der Lizenzgebühren nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK vor. Die Klägerin wandte sich zunächst erfolglos im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen diese Sichtweise und erhob nachfolgend Klage zum Finanzgericht.

Die Klägerin argumentierte im Wesentlichen, dass die Lizenzgebühren keine „Bedingung des Kaufgeschäfts“ seien, da sie allein aus dem Lizenzvertrag resultierten, nicht aber aus den Kaufverträgen mit den Lieferanten. Die Subunternehmen hätten die Waren auch ohne Zahlung der Lizenzgebühren geliefert. Die Regelungen hätten nur der Qualitätssicherung und dem Markenschutz gedient, nicht der Absicherung der Lizenzgebühren.

Das beklagte Hauptzollamt verwies im Wesentlichen auf die Entstehungsgeschichte des Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK, den WCO-Kommentar Nr. 25.1 und die Leitlinien der Kommission. Daraus ergebe sich, dass sich eine Voraussetzung für den Verkauf auch aus dem Lizenzvertrag ergeben könne. Dies sei dann der Fall, wenn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Lizenzvertrag auferlege, seine Subunternehmen zu verpflichten, die lizenzpflichtigen Waren ausschließlich an den Lizenznehmer zu liefern, der dann zur Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet sei.

## **II. Die Entscheidung des Finanzgerichts**

Das Finanzgericht wies die Klage ab, da es der Auffassung war, dass die Lizenzgebühren dem Zollwert hinzuzurechnen seien.

Die Bedingungen des Kaufgeschäfts im Sinne des Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK legte das Finanzgericht als „Voraussetzung für den Verkauf“ aus. Eine so verstandene Voraussetzung für den Verkauf liege in der Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren, wenn gemäß Art. 136 Abs. 4 Buchst. c UZK-DVO der Käufer die Waren nicht erwerben könne, ohne für sie Lizenzgebühren an den Lizenzgeber entrichten zu müssen. Im Streitfall sah das Finanzgericht dies als gegeben an.

Maßgeblich war für das Finanzgericht, ob der Käufer rechtlich verpflichtet sei, die Lizenzgebühr zu zahlen, damit er die Waren überhaupt erwerben könne. Diese Verpflichtung könne sich auch aus einem Lizenzvertrag mit einem Dritten ergeben, nicht nur aus dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer, so das Finanzgericht.

Im Streitfall führten für das Finanzgericht alle Begleitumstände, insbesondere die Verknüpfung zwischen Lizenz- und Kaufverträgen, zu einer entsprechenden Berücksichtigung. So stellte der Lizenzvertrag klar, dass schon die Herstellung und Einfuhr der Waren eine lizenzpflichtige Nutzung darstellten. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, Subunternehmen ausschließlich an sich liefern zu lassen und bei Kündigung des Lizenzvertrags auch die Lieferverträge zu beenden. Damit sei die Zahlung der Lizenzgebühren eine rechtliche Voraussetzung für den Import und die Vermarktung der Waren. Im Ergebnis wies das Finanzgericht daher die Klage ab und fasste zusammenfassend folgende Leitsätze:

- Der in Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK verwendete Begriff "Bedingungen des Kaufgeschäfts" ist bei einer unionsrechtlichen Auslegung als "Voraussetzung für den Verkauf" zu verstehen.

- Gemäß Art. 136 Abs. 4 Buchst. c UZK-DVO ist eine Lizenzgebühr dann eine Voraussetzung für den Verkauf, wenn für den Käufer eine rechtliche Verpflichtung besteht, die Lizenzgebühr gerade auch für eingeführte Waren zu entrichten.

- Die Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren für eingeführte Waren kann sich aus dem Einfuhrkaufvertrag oder einem Lizenzvertrag, der zwischen dem Käufer und einem nicht mit ihm oder dem Verkäufer verbundenen Dritten (fremder Dritte) geschlossen wurde, ergeben.

- Ob eine Lizenzgebühr zur Voraussetzung für den Verkauf i.S.v. Art. 71 Abs. 1 Buchst. c UZK gemacht wurde, ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu ermitteln. Hierbei sind alle Begleitumstände des Verkaufs und der Einfuhr der Waren einschließlich der Verbindungen zwischen den Verkaufs- und Lizenzverträgen zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht ließ die Überprüfungsmöglichkeit des Urteils im Rahmen eines Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof nicht zu, da es die im Gesetz genannten Zulassungsgründe (§ 115 Abs. 2 FGO) als nicht einschlägig erachtete.

### **III. Anmerkung**

Zollwertrechtliche Entscheidungen von Gerichten zu Lizenzzahlungen sind rar. Daher ist erfreulich, dass das Finanzgericht sich mit dieser Fragestellung beschäftigt hat und dies auch sehr umfassend. Es hat neben der sehr ausführlichen Herleitung der Auslegung der Hinzurechnungsvorschriften des UZK / der UZK-DVO im Zusammenspiel mit den Leitlinien der Kommission, des WCO-Kommentars und des GATT-Zollwertkodex auch die dazu ergangene Rechtsprechung und das dazu existierende Schrifttum aufgearbeitet.

Es bleibt aber abzuwarten, ob sich die Klägerin die durch das Finanzgericht nicht zugelassene Revision im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH und damit der Überprüfungsmöglichkeit durch diesen erstreitet. Dies ist derzeit nicht bekannt. Inwieweit daher künftig auch andere Finanzgerichte die Sichtweise des Finanzgerichts Hamburg übernehmen / davon abweichen oder ggf. auch der Bundesfinanzhof, bzw. sogar das EuG / der EuGH, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Ihr Autor:



Heiko Panke  
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie  
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de  
+49 251 85713 0

---

## Zeit für einen Espresso?



# Seminare Reguvis - Jetzt anmelden!

Immer einen Schritt voraus – Ihr Know-how für den internationalen Erfolg!

Reguvis

## Jahrestagung Außenwirtschaft + Zoll 2026

Termine zwischen dem 16.12.2025 und dem 09.02.2026  
München | Frankfurt | Köln | Online

Jetzt anmelden!

